

### 3. Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kleinkahl

vom 26.06.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kleinkahl folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.10.2009 in der Fassung vom 23.05.2014:

#### § 1

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses ( $Q_3$ ) der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	.....	4,40 €/Monat
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	.....	5,50 €/Monat
über	6,0 m <sup>3</sup> /h	.....	8,80 €/Monat.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4,0 m <sup>3</sup> /h	.....	4,40 €/Monat
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	.....	5,50 €/Monat
über	10,0 m <sup>3</sup> /h	.....	8,80 €/Monat.

#### § 2

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,30 € pro Kubikmeter Abwasser.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Kleinkahl, den 26.06.2017

Angelika Krebs  
1. Bürgermeisterin

